

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum:	Montag, 03.11.2025
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Bürgel, Hans-Ulrich

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias

Schritfführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende

Daniel Weber (GL VG Marktheidenfeld)
Wolfgang Dehm (Main-Post)
Alexander Kraus
Armin Weyer
Heiko Pfeufer
Stefanie Siegler
Rico Siegler
Wolfgang Heppel
Alois Steinbauer
Patrick Steinbauer
Dominik Veeh
Christian Riedmann

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Henlein, Christoph	(entschuldigt)
Wundes, Annamaria	(entschuldigt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.10.2025
- 2** Stellungnahme der Verwaltung zur Teilzeitbeschäftigung des Bürgermeisters in der Verwaltung
- 3** Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle, Geländeänderungen zur Errichtung eines Wende- und Lagerplatzes; Bauort: Mittlere Gasse 17, Fl. Nr. 358, Gem. Ansbach
- 4** Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Nebengebäudes, energetische Sanierung und Erweiterung EG, Aufbau eines Geschosses mit flachgeneigtem Dach, Einbau von zwei Wohnungen; Bauort: Fl. Nr. 1347/1, Ackererbergweg 3, Gem. Roden
- 5** Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem neuen Feuerwehrhaus Roden
- 6** Vereinspauschale 2025 - Förderung des außerschulischen Sports
- 7** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8** Informationen und Anfragen
 - 8.1** Ehrungsabend der Gemeinde
 - 8.2** Baumkataster
 - 8.3** Bauhof
 - 8.4** Bebauungsplan Roden

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.10.2025
--

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.10.2025 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.10.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7**

TOP 2 Stellungnahme der Verwaltung zur Teilzeitbeschäftigung des Bürgermeisters in der Verwaltung

In der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2025 wurde unter TOP 8.5 durch den zweiten Bürgermeister Hans-Ulrich Bürgel folgendes erklärt.

In der Infoveranstaltung für die Kommunalwahl [der Rodener Liste] am 17.09.2025 im Schützenhaus Roden, hat Gemeinderat Rolf Volkert die Behauptung geäußert, dass Bürgermeister J. Albert im Falle einer Wiederkandidatur als Bürgermeister der Gemeinde Roden, seine Teilzeitbeschäftigung in der VG Marktheidenfeld niederlegen müsse.

Ebenso wurde die Äußerung getroffen, dass Bürgermeister Johannes Albert schon bei der letzten Wahl gar nicht hätte kandidieren dürfen.

Ferner bestand Gemeinderat Rolf Volkert auf die Aussage, die er angeblich von Simon Pfeufer in der VGem Marktheidenfeld erhalten habe, dass Johannes Albert in der Verwaltungsgemeinschaft kündigen müsse, wenn er wieder als Bürgermeister gewählt würde.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld nimmt wie folgt Stellung:

1. Kommunalrechtsnovelle 2023

Am 31. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) veröffentlicht. Die Kommunalrechtsnovelle 2023 ändert das Kommunal- und Kommunalwahlrecht in einer Reihe von Einzelfragen. Die Änderungen traten zum 1. Januar 2024 in Kraft (§ 13 Satz 1 des Änderungsgesetzes).

Durch die Kommunalrechtsnovelle wurden unter anderem die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) geändert.

Fazit: **Bei der kommenden Kommunalwahl am 08.03.2026 gelten andere Regelungen als bei der letzten Kommunalwahl 2020.**

2. Wahlrecht

... Ebenso wurde die Äußerung getroffen, dass Bürgermeister Johannes Albert schon bei der letzten Wahl gar nicht hätte kandidieren dürfen....

Wer bei Kommunalwahlen kandidieren darf, wird in Art. 1 Abs. 1 GLKrWG geregelt. (siehe unten alte und neue Fassung).

Art. 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. **Unionsbürgerinnen oder** Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nicht kandidieren darf, wer gem. Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Gem. Art. 2 GLKrWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Johannes Albert auf Grund eines deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Fazit: **Johannes Albert durfte bei der letzten Wahl kandidieren und darf das Stand jetzt auch bei der kommenden Kommunalwahl**

3. Inkompatibilität

Es gibt eine Reihe von sog. Amtsantrittshindernissen. In diesem Fall darf der Gewählte sein Amt nicht antreten. Dies hat seine Grundlage in Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Artikel 137^{*[1]} [Beschränkung der Wählbarkeit von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes]

(1)^[2] Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

Der Grundgedanke dieser Vorschrift folgt aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz. Eine Kandidatur ist somit zulässig, der Betroffene muss sich jedoch entscheiden, ob er das Amt annimmt und seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder diese behält und das Amt nicht antreten kann.

Gesetzlich geregelt ist diese sog. Inkompatibilität für Erste Bürgermeister in Art. 34 Abs. 5 GO:

(5) Erste Bürgermeisterinnen oder erste Bürgermeister können nicht sein:

1. die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen und
2. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.

Dieser Art. verweist wiederum auf Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 GO.

(3) ¹Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
4. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befaßt sind, ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrats,
5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,

(3) ¹Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,
5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,

Im vorliegenden Fall von Bürgermeister Johannes Albert könnte Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO problematisch werden.

Alte Fassung bis 31.12.2023:

Ehrenamtliche Erste Bürgermeister können nicht sein Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört.

leitend: Johannes Albert ist Sachbearbeiter im Fachbereich 1, SG 13 (Kita und Schule) und verfügt damit nicht über eine Leitungsstelle

hauptberuflich: Eine solche Hauptberuflichkeit lag dann vor, wenn der Betreffende dauernd mehr als die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten für die Gemeinde arbeitete (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 12.7.1977, MABl. 562; geändert durch Bekanntmachung v. 9.11.1982, MABl. 784; WGG BayGemeindeO Anm. 15; HHH BayGemeindeO Erl. 7.3.1; vgl. hierzu auch VGH Kassel DÖV 1975, 430 (430 ff.)). Die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt 39h/Woche. Die von Johannes Albert beträgt 19 h/Woche und damit 48,7% eines Vollbeschäftigten. Damit ist er im Sinne der juristischen Definition nicht hauptberuflich tätig.

Damit lag nach der alten Fassung des Gesetzes kein Amtsantrittshindernis und damit keine Form der Inkompatibilität vor.

Neue Fassung ab dem 01.01.2024:

Ehrenamtliche Erste Bürgermeister können nicht sein Beamtinnen und Beamte sowie **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört.

Die Einschränkungen der alten Fassung „leitend“ und „hauptberuflich“ sind in der neuen Fassung weggefallen. Das Gesetz ist in diesem Punkt strenger geworden.

Damit liegt nach der aktuellen Fassung des Gesetzes ein Amtsantrittshindernis und damit eine Form der Inkompatibilität vor.

Fazit: Der Amtsantritt durch Johannes Albert als Erster Bürgermeister im Jahre 2020 war rechtmäßig. Unter den exakt gleichen Voraussetzungen wäre dies heute nicht mehr möglich.

4. Ausnahmeregelungen

Wie eben dargelegt, bestünde gem. Art. 34 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO ein Amtsantrittshindernis. Dies würde dazu führen, dass Johannes Albert entweder sein Amt als Erster Bürgermeister der Gemeinde Roden oder seine Beschäftigung bei der VGem Marktheidenfeld aufgeben müsste, wenn es keine weiteren Regelungen hierzu gibt.

Art. 120b Übergangsregelung

(1) ¹Die Rechtsstellung der vor dem 1. Januar 2024 gewählten ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleibt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit unberührt. ²Für zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist Art. 34 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Für vor dem 1. Januar 2024 gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und für Gemeinderatsmitglieder, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, ist Art. 31 Abs. 3 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden. ²Darüber hinaus ist für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, bei deren jeweils unmittelbar anschließender Wiederwahl Art. 31 Abs. 3 in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum Ende der letzten Amtszeit anwendbar.

Fazit: Die Übergangsregelung des Art. 120b GO hebt die Neufassung des Art. 34 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO aus. Johannes Albert darf damit als ehrenamtlicher Erster Bürgermeister solange in der VGem Marktheidenfeld arbeiten solange er direkt wiedergewählt wird.

Eine Behauptung, wonach Erster Bürgermeister Johannes Albert im Falle einer Wiederkandidatur als Bürgermeister der Gemeinde Roden seine Teilzeitbeschäftigung in der VG Marktheidenfeld niederlegen müsse, ist falsch.

Zu diesem Sachverhalt gab es mehrere Anfragen durch den Gemeinderat Rolf Volkert an:

- a) Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
- b) Die Landrätin des Landkreises Main-Spessart
- c) Die Rechtsaufsicht bei der Regierung von Unterfranken

Um den Sachverhalt abzukürzen wird hier die diesbezügliche Antwort vom 31.03.2025 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Main-Spessart an Herrn Gemeinderat Volkert gezeigt:



Mo 31.03.2025 14:37

Schädler Andreas <Andreas.Schaedler@Lramsp.de>

WG: Anfrage Bayernrecht

An: 'volkert.rolf@web.de'

Cc: 'Müller, Peter (Reg Uff)'; Weber, Daniel

📧 Sie haben diese Nachricht am 31.03.2025 15:54 weitergeleitet.

Unser Zeichen: 21-027 Roden

Sehr geehrter Herr Volkert,

nach dem Sie nun die inhaltsgleiche Anfrage sowohl bei der VGem Marktheidenfeld als auch bei der Regierung von Unterfranken und an uns richteten, ergänzen wir die korrekten und kompetenten Antworten der VGem Marktheidenfeld vom 04.03.2024 und ein Jahr später vom 31.03.2025 wie folgt:

Rechtsgrundlage ist Art. 31 Abs. 3 i. V. m. Art. 120 b Abs. 2 Gemeindeordnung (GO). Der Gesetzestext des Art. 120 b GO liegt Ihnen bereits vor.

Art. 120 b Abs. 2 GO enthält eine Übergangsregelung betreffend Art. 31 Abs. 3 GO. Danach ist für amtierende Gemeinderatsmitglieder und über Art. 34 Abs. 5 GO für bereits gewählte erste Bürgermeister (wie hier Bürgermeister Albert) Art. 31 Abs. 3 GO in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.7.2023 (GVBl. S. 385) anzuwenden. Damit wird gewährleistet, dass Gemeinderatsmitglieder und erste Bürgermeister nicht während der laufenden Amtszeit ihr Amt verlieren, auch wenn nach den Änderungen in Art. 31 Abs. 3 Inkompatibilität vorläge. Die Änderung wurde zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Das bedeutet wiederum, für Herrn Bürgermeister Albert gelten die Regelungen des Art. 31 Abs. 3 GO in der Fassung bis zum 31.12.2023.

Darüber hinaus enthält Absatz 2 Satz 2 weitergehende Übergangsregelungen für ehrenamtliche erste Bürgermeister (wie hier für Bürgermeister Albert). Aus Gründen der personellen Kontinuität der Amtsführung gilt bei einer unmittelbar anschließenden Wiederwahl bzw. bei mehreren aufeinanderfolgenden Wiederwahlen die bisherige Inkompatibilitätsregelung bis zum Ausscheiden aus dem Amt fort.

Dies bedeutet in der Praxis, dass Herr Albert trotz Inkompatibilität, nach neuer Rechtslage ab dem 01.01.2024, bei einer Wiederwahl im nächsten Jahr (2026) weiterhin Bürgermeister der Gemeinde Roden sein kann und darüber hinaus, so lange wie er wiedergewählt wird. Sollte er nicht wiedergewählt werden so endet mit der Amtszeit auch die Übergangsregelung.

Weitere Ausführungen werden an dieser Stelle als nicht sinnvoll erachtet, da Ihnen bereits am 04.03.2024 (!) die Fragen beantwortet wurden.

Wir haben weiterhin sowohl die Regierung von Unterfranken als auch die VGem Marktheidenfeld in CC genommen, damit alle Beteiligten, mittlerweile immerhin drei Behörden (!?), den gleichen Sachstand haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schädler
Verwaltungsrat
Sachgebietsleiter SG 21 - Kommunalrecht
Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Damit ist die aktuelle Rechtslage eindeutig dargestellt.

... Ferner bestand Gemeinderat Rolf Volkert auf die Aussage, die er angeblich von Simon Pfeufer in der VGem Marktheidenfeld erhalten habe, dass Johannes Albert in der Verwaltungsgemeinschaft kündigen müsse, wenn er wieder als Bürgermeister gewählt würde...

In der Führungsriege der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ist der Sachverhalt, dass Johannes Albert im Falle einer Wiederwahl weiterhin sein Amt als Erster Bürgermeister parallel zu seiner Beschäftigung in der VGem ausüben kann, seit langem bekannt.

Insofern wäre die oben genannte Behauptung Simon Pfeufers deshalb schon nicht plausibel. Ferner genießt Simon Pfeufer einen ausgezeichneten Ruf in der VGem. Als versierter Verwaltungsfachmann ist er dafür bekannt, dass er seine Aufgaben korrekt und mit Bedacht erledigt.

Simon Pfeufer hat gegenüber dem Geschäftsleiter versichert, dass er eine solche Aussage, dass Johannes Albert in der Verwaltungsgemeinschaft kündigen müsse, wenn er wieder als Bürgermeister gewählt würde, nicht getätigt hat.

Wortprotokoll:

Rolf Volkert widerspricht, es ginge ihm nicht um die kommende Wahl, sondern dass aus seiner Sicht die Situation bei der Kommunalwahl 2020 nicht ganz unstrittig war.

Herr Weber widerspricht und erklärt, dass sowohl die Wahl 2020, als auch die Kandidatur für 2026 rechtsgültig war bzw. ist.

TOP 3	Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle, Geländeänderungen zur Errichtung eines Wende- und Lagerplatzes; Bauort: Mittlere Gasse 17, Fl. Nr. 358, Gem. Ansbach
--------------	--

Beiliegend übersenden wir den o.g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.
- Die Grundstücke Fl. Nr. 358 und 359 werden mit dem Grundstück 360 verschmolzen, somit ist die Erschließung gesichert.

Bürgermeister J. Albert freut sich, dass die Firma im Standort der Gemeinde Roden investiert.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle, Geländeänderungen zur Errichtung eines Wende- und Lagerplatzes, Bauort: Fl. Nr. 358, Mittlere Gasse 17, Gem. Ansbach werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7**

TOP 4	Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Nebengebäudes, energetische Sanierung und Erweiterung EG, Aufbau eines Geschosses mit flachgeneigtem Dach, Einbau von zwei Wohnungen; Bauort: Fl. Nr. 1347/1, Ackererbergweg 3, Gem. Roden
--------------	--

Beiliegend übersenden wir die o. g. Bauvoranfrage zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Die Bauvoranfrage wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das geplante Bauvorhaben liegt nach Ansicht der Verwaltung (Bauamt VG) und des Landratsamtes Main-Spessart im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Roden. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt und die Erschließung (Zufahrt, Wasser und Kanalanschluss) gesichert ist.
- Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. g. Bauvoranfrage nach § 34 BauGB zu, das gemeindliche Einvernehmen wird somit erteilt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7**

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem neuen Feuerwehrhaus Roden
--------------	---

Von Seiten des Ingenieurbüros Amthor wurde empfohlen auf dem neuen Feuerwehrhaus eine PV-Anlage zu errichten. Nun soll der Gemeinderat darüber entscheiden, ob und mit welchem Umfang eine PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll.

Wortprotokoll:

Bürgermeister J. Albert beziffert die Anschaffungskosten mit ca. 1.100 € pro kWp. Ebenso ist auch angedacht, auf dem Dorfgemeinschaftshaus Ansbach eine PV Anlage zu planen.

Gemeinderat Stefan Fröhlich fragt, warum wir auf dem FF Haus eine PV Anlage errichten wollen – wenn, sehe er das eher auf dem Dorfgemeinschaftshaus für sinnvoll an, weil dort durch den Kindergartenbetrieb auch entsprechender Stromverbrauch vorherrscht. Währenddessen ist am FF Haus kaum mit großem Strombedarf zu rechnen. Und bei einer Einspeisung sieht Stefan Fröhlich in Zukunft eher die Gefahr von zu zahlendem Nutzungsentgelt.

3. Bürgermeister Stefan Weyer, Gemeinderäte Georg Benkert und Tobias Winkler sind für eine PV Anlage offen, sofern sie nicht überdimensioniert ist. Tobias Winkler nennt 50 kWp als zu groß dimensioniert.

2. Bürgermeister Hans-Ulrich Bürgel wünscht sich eine Gegenüberstellung von zu erwartendem Stromverbrauch und Kosten für eine entsprechend dimensionierte PV Anlage.

Bürgermeister J. Albert spricht dazu mit dem Energieberater.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Errichtung einer PV-Anlage auf dem neuen Feuerwehrgerätehaus Roden/Bauhof, jedoch nur in der Größe des ermittelten Eigenbedarfs.

Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

TOP 6	Vereinspauschale 2025 - Förderung des außerschulischen Sports
--------------	--

Mit Schreiben vom 06.10.2025 informiert das Landratsamt über die staatliche Förderung des außerschulischen Sports (Sportvereine) das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Wert einer Fördereinheit (ME) auf **0,36 €** (2024:0,40 €) festgelegt.

Der Landkreis beteiligt sich - wie in den Vorjahren - wieder mit 0,13 €/ME an der Förderung. Die Gemeinden werden gebeten sich ebenfalls zu beteiligen und die Sportvereine zu unterstützen. Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Roden den Wert einer ME auf 0,18 € festgelegt.

Für 2025 ergibt sich folgende Förderung:

Verein	ME	Wert pro ME	Förderung
FC Roden	2.489	0,18 €	448,02 €

Beschluss:

Die Gemeinde Roden beteiligt sich mit 0,18 €/ME an der Sportförderung. Dem FC Roden werden 448,02 € als freiwilliger Zuschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

TOP 7 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.10.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Umbau und Umnutzung ehem. Redelbachanwesen in FFW-Haus Roden - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Gewerks Zimmerer- und Holzbauarbeiten:

Auftragsvergabe an die Firma Weißenberger (Schwebenried) zu einem Angebotspreis von 100.242,93 € brutto

TOP 8 Informationen und Anfragen

TOP 8.1 Ehrungsabend der Gemeinde

Der Ehrungsabend der Gemeinde Roden ist für Samstag, 17.01.2025 im Dorfgemeinschaftshaus Ansbach geplant.

TOP 8.2 Baumkataster

Die jährliche Begutachtung der Bäume wurde durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass im weitesten Sinne nur Lichtraumprofilschnitte sowie Kronenpflege notwendig ist.

TOP 8.3 Bauhof

Gemeinderat Rolf Volkert moniert die fehlende Beschilderung in der vergangenen Woche bei Bauarbeiten des Bauhofs in der Rothenfelder Straße in Ansbach. Die Straße war in der Kurve gesperrt ohne entsprechende Beschilderung, obwohl die Bauhofmitarbeiter entsprechend geschult sind, lediglich das Gemeindefahrzeug stand davor.

Bürgermeister J. Albert weist die Mitarbeiter auf das Versäumnis hin.

TOP 8.4 Bebauungsplan Roden

Gemeinderat Georg Benkert spricht an, dass die Resonanz in Roden hinsichtlich des geplanten Baugebiets unter Einbeziehung des Festplatzes nicht positiv ausfällt. Zudem sind die Kosten für das notwendige Regenausgleichsbecken sicherlich sehr hoch.

Ebenso will Georg Benkert wissen, was mit den Planungskosten sei. Die Planungsleistungen zur Änderung bzw. Neufassung des Bebauungsplans sind im Frühjahr diesen Jahres (Anmerkung: Sitzung vom 17.03.2025) per einstimmigen Gemeinderatsbeschluss an das Ingenieurbüro ARZ vergeben worden, erinnert Bürgermeister J. Albert.

Weiterhin gibt Georg Benkert zu bedenken, dass der Kanal die Mehrleistung möglicherweise nicht packt. Dazu müsse man das Ergebnis der bereits beauftragten hydraulische Berechnung abwarten, so Bürgermeister J. Albert.

Gemeinderat G. Benkert fragt alternativ nach der Möglichkeit, ein Baugebiet stattdessen im Bereich des erworbenen Redelbach Bauhofs zu planen. Alle alternativen Möglichkeiten wurden bereits durch das Landratsamt abgelehnt, da für den Bereich südlich der Oberdorfstraße noch ein alter Bebauungsplan existiert, der zunächst vollzogen werden müsse, entgegnet der Bürgermeister.

Stefan Fröhlich äußert Bedenken, dass wir am Ende auf den Bauplätzen sitzen bleiben wie in anderen Orten. Für Ansbach heißt es zudem immer, es müssen zuerst Baulücken im Ort geschlossen werden. Bürgermeister J. Albert erklärt dazu, dass die Gemeinde keine freien

Grundstücke im Ort mehr habe, diese befinden sich alle in privater Hand und die Besitzer sind nicht zu einer Veräußerung bereit.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin